

Auftragsvereinbarung

zwischen

Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG, Winterthurerstrasse 525, 8051 Zürich

und

.....
Klientschaft

Diese Vereinbarung ist eine Rahmenvereinbarung zwischen der Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG und der Klientschaft für alle Einzelmandate, welche die Klientschaft der Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG auch in Zukunft erteilt. Sie gilt sowohl für Mandate, für welche eine gesonderte Anwaltsvollmacht ausgestellt wird wie auch für Mandate, die ohne eine solche Anwaltsvollmacht auskommen.

Mandatsführung und Haftung

Die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG schuldet der Klientschaft bei gleichzeitiger Beachtung aller Berufspflichten Treue, objektive und richtige Beratung sowie Sorgfalt. Die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG ist an die Weisungen der Klientschaft gebunden, soweit sie nicht unzulässig, unzweckmässig, nebensächlich oder durch die Umstände überholt sind. Die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG steht ein für die Einhaltung des Berufsgeheimnisses durch sie selbst und alle von ihr Beauftragten. Die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG bewahrt anvertraute Wertsachen und Akten sorgfältig auf und gibt das anvertraute Gut auf erste Aufforderung hin heraus. Über die Mandatsführung und den Gang des Verfahrens legt die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG jederzeit umfassend Rechenschaft ab. Die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG haftet für den Schaden, der aus der pflichtwidrigen Mandatsführung entstanden ist.

Anwaltshonorar

Die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG verrechnet ihre Leistungen in Abweichung der Verordnung über die Anwaltsgebühren und ungeachtet der zugesprochenen Parteientschädigung nach Zeitaufwand, und zwar wie folgt (exkl. MWST):

CHF 350.00 pro Stunde

**(ausgenommen Leistungen im Rahmen der Validierung der Anstellungsbedingungen;
siehe das dortige Angebot)**

Als honorarberechtigt gelten insbesondere Besprechungen, Telefongespräche, Empfangen und Erstellen von Rechtsschriften, Briefen, Aktennotizen, E-Mails und sonstigen Schriftstücken, Verkehr mit dem Klienten, der Gegenpartei, involvierten Dritten, Behörden, Gerichten und Fachstellen, Verkehr mit der Rechtsschutzversicherung und Abrechnung der Versicherungsleistungen, fachliche Abklärungen, Recherchen, konsiliarische Gespräche, alle Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie die Wegzeit ab und zum Kanzleistandort.

Spesen

Spesen und Barauslagen werden wie folgt verrechnet (jeweils exkl. MwSt.): Wegstrecke ausserhalb der Stadt Zürich CHF 1.-- pro km, Kopien CHF 1.-- pro Stück, übrige Spesen und Drittleistungen von Substituierten nach effektiv angefallenem Aufwand. Die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG ist berechtigt, von allen erhaltenen Akten kostenpflichtige Kopien für das Dossier zu erstellen.

Unentgeltliche Verbeiständung und Rechtsschutzversicherung

Wird die unentgeltliche Verbeiständung gewährt, so tritt diese anstelle des vereinbarten Honorars. Wird die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung verweigert, entzogen oder nicht erneuert, gilt das in dieser Vereinbarung festgelegte Honorar.

Eine Kostengutsprache einer Rechtsschutzversicherung ändert nichts am vereinbarten Honorar. Das Erhältlichmachen der Versicherungsleistungen ist Sache der Klientschaft. Arbeitet die Klientschaft mit einer Rechtsschutzversicherung zusammen, entbindet die Klientschaft die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG gegenüber der Rechtsschutzversicherung vom Berufsgeheimnis.

Honorarnoten

Die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG rechnet ihre Leistungen während der Mandatsführung regelmässig mit Aufwandlisten ab. Diese Listen sind massgeblich für die Bestimmung des gehabten Aufwandes. Reklamationen haben innert 30 Tagen nach dem Erhalt der Aufwandliste zu erfolgen, ansonsten der ausgewiesene Aufwand als anerkannt gilt.

Vollmacht

Eine Anwaltsvollmacht erlischt in der Regel mit dem Abschluss des Mandates oder mit dem Widerruf des Auftragsverhältnisses. Abweichende prozessrechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt die im Rahmen des Auftrages erteilte Anwaltsvollmacht nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers.

Inkasso von Forderungen und Entschädigungen

Die Klientschaft beauftragt den Bevollmächtigten, das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme sowie Entschädigungen zu besorgen.

Verkehr per E-Mail

Die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG macht die Klientschaft ausdrücklich darauf aufmerksam, dass im gegenseitigen Verkehr per E-Mail, Mobilfunk resp. Internet das Berufsgeheimnis nicht gewährleistet ist. Die Klientschaft erklärt im Wissen darum ausdrücklich ihre Zustimmung zum unverschlüsselten elektronischen Verkehr. Verkehren die Klientschaft, die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG und – mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Klientschaft – Dritte per E-Mail oder Internet miteinander, trägt die Klientschaft die Folgen einer Verletzung des Berufsgeheimnisses selbst.

Datensicherheit

Die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG kann im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen auf externe IT-Dienstleister und Cloud-Provider mit Servern in der Schweiz oder im Ausland zurückgreifen und bestimmte IT-Dienstleistungen sowie Kommunikationsmittel einsetzen, welche mit Datensicherheitsrisiken verbunden sein können (z.B. E-Mail, Skype, Zoom etc.). Der Klientschaft obliegt es, die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG über den Wunsch nach besonderen Sicherheitsmassnahmen zu orientieren.

Aktenaufbewahrung

Die Klientschaft ist berechtigt, jederzeit (und insbesondere bei Beendigung des Mandates) die Akten von der Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG heraus zu verlangen. Die Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG ist berechtigt, die bei ihr verbliebenen Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis – Gerichtsstandsvereinbarung

Für Erledigung von Streitigkeiten aus der Mandatierung der Rudin Cantieni Rechtsanwälte AG anerkennt die Klientschaft die Gerichte von Zürich als zuständig und das schweizerische Recht als anwendbar.

Ort/Datum

Ort/Datum

Anwalt

Klientschaft